

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	500,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.413,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	781,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch den Friedhofsträger und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.312,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.171,00	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.541,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.192,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 3a) je Grab und Jahr	51,36	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung auf Wahlgrabstätten gem. Ziffer 3b) je Grab und Jahr	47,68	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.08.1985 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,60 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Toilettenanlagen und Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeugen
- i. Personal- und Verwaltungskosten

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	542,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	792,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	417,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.200,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	717,00	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof des Friedhofsträgers (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.200,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	717,00	Euro
(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.200,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro
(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	792,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	417,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (inkl. Standsicherheitsprüfung)	75,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals oder einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	je 30,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmals oder einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	je 30,00	Euro
(4) Abbau- und Entsorgungsgebühr für ein stehendes Grabmal	218,00	Euro

(5) Abbau- und Entsorgungsgebühr für ein liegendes Grabmal	150,00	Euro
(6) Abbau- und Entsorgungsgebühr für eine Grabeinfassung (Erdgrab)	94,00	Euro
(7) Abbau- und Entsorgungsgebühr für eine Grabeinfassung (Urnengrab)	60,00	Euro
(8) Abbau- und Entsorgungsgebühr für eine sonstige bauliche Anlage (Erdgrab)	94,00	Euro
(9) Abbau- und Entsorgungsgebühr für eine sonstige bauliche Anlage (Urnengrab)	60,00	Euro
(10) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Absatz 1 der Friedhofssatzung für den Friedhof Finnentrop und Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Absatz 6 der Friedhofssatzung des Friedhofsträgers (für den Zeitraum von 3 Jahren) für alle Friedhöfe des Friedhofsträgers	15,00 155,00	Euro Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Schaukasten am Sitz der Geschäftsführung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg, Dammstraße 2, 58507 Lüdenscheid, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushanges wird in den Tageszeitungen „Westfälische Rundschau“ und „Westfalenpost“ auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme im Friedhofsbüro Finnentrop, Am Hömberg 1, 57413 Finnentrop, aus.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 29.06.2011, zuletzt geändert am 02.11.2017, außer Kraft.